



## B E K A N N T M A C H U N G

### **Kommunalwahlen am 13. September 2026**

Durch Verordnung vom 25.05.2025 (Nds. GVBl. Nr. 36) hat die niedersächsische Landesregierung festgelegt, dass die Gemeinde- und Kreiswahlen (allgemeine Neuwahlen) am

**Sonntag, den 13. September 2026  
in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

stattfinden.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen in der Gemeinde Grasberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 04.12.2025 die Gemeindewahlleitung wie folgt berufen:

Gemeindewahlleiter:

Allgemeiner Vertreter André Bischof  
Dienststelle: Gemeinde Grasberg  
Speckmannstr. 30, 28879 Grasberg  
Tel. 04208/9175-11

Stellv. Gemeindewahlleiterin:

Verwaltungsfachangestellte Wiebke Müller  
Dienststelle: Gemeinde Grasberg  
Speckmannstr. 30, 28879 Grasberg  
Tel. 04208/9175-26

Für die Kommunalwahlen habe ich gemäß § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 8 der Kommunalwahlordnung (NKWO), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, für das Gebiet der Gemeinde Grasberg einen Gemeindewalausschuss zu bilden.

Der Gemeindewalausschuss besteht aus dem Wahlleiter und sechs weiteren Mitgliedern, die der Wahlleiter auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten der Gemeinde Grasberg beruft. Ich bitte daher alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen mir bis zum **06.02.2026** Wahlberechtigte als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für eine Berufung in den Gemeindewalausschuss vorzuschlagen.

Ebenfalls sind für die Wahl 12 Wahlvorstände, sowie mindestens zwei Briefwahlvorstände nach § 11 NKWG in Verbindung mit § 10 NKWO zu bilden.

Die Wahlvorstände bestehen aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher sowie der Stellvertretung und nicht weniger als fünf weiteren Mitgliedern, die der Gemeindewahlleiter aus den Wahlberechtigten Personen beruft. Bei der Berufung der Mitglieder sind Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenden Parteien und Wählergruppen möglichst zu berücksichtigen.

Gem. § 10 Abs. 3 NKWO fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir ebenfalls bis zum **06.02.2026** Wahlberechtigte als Mitglieder in den Wahlvorständen vorzuschlagen.

Sollten mir bis zu dem genannten Zeitpunkt nicht genügend Vorschläge, sowohl für den Gemeindewalausschuss als auch für die Wahlvorstände vorliegen, berufe ich Mitglieder und stellvertretende Mitglieder aus den Reihen der Wahlberechtigten (§ 8 Abs. 3 NKWO und § 10 Abs. 3 NKWO).

Auf die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 und 3 NKWG weise ich hin. Danach können Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge kein Wahlehrenamt innehaben. Daneben können Wahlberechtigte – bei Vorliegen der Voraussetzungen – ein Wahlehrenamt ablehnen.

Grasberg, den 12.12.2025

Der Gemeindewahlleiter

(Bischof)